

Sonderregelung für Wien

über Fahrtkostenvergütung und Wegegeld vom 24. März 2003
zum
Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe in der Fassung vom 1. Mai 2003

(tritt ab 30.4.2004 außer Kraft)

Gemäß § 9/I/5 des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe in der Fassung vom 1. Mai 2003 wird hinsichtlich des § 9/I/1 dieses Vertrages von der Landesinnung Bau Wien und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und der Landesleitung Wien der Gewerkschaft Bau-Holz andererseits folgende

Sonderregelung

getroffen:

1. Arbeitnehmer, deren Wohnung und Arbeitsstätte sich innerhalb der Gemeindebezirke I bis XXIII befinden, erhalten eine Fahrtkostenvergütung unter der Voraussetzung, dass sie auf einer Baustelle beschäftigt sind, die nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung liegt und somit angenommen werden muss, dass sie zur Erreichung ihrer Arbeitsstätte auf die Benützung einer öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen sind.
2. Die Kosten der täglichen Hin- und Rückfahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden zum billigsten Tarif vergütet.
3. Kosten für eine im Sinne des Abs. 1 dieser Regelung angeschaffte Fahrkarte, die ohne Verschulden des Arbeitnehmers nicht ausgenützt werden kann, sind vom Arbeitgeber zu vergüten.
4. Beträgt die Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung des Arbeitnehmers mehr als 2km – in der Luftlinie gemessen – erhält jeder Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf Trennungsgeld hat, ab **1. Mai 2003** ein Wegegeld von **€ 4,36** pro Arbeitstag und ab **1. Mai 2004** ein Wegegeld von **€ 4,46** pro Arbeitstag. Hievon wird der Anspruch nach Abs. 1 und 2 nicht berührt. Das Wegegeld wird um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für Arbeiter der Bauindustrie und Baugewerbe angehoben. Kollektivvertrags- Lohnerhöhungen durch Arbeitszeitverkürzungen bleiben außer Betracht.
5. Wegegeld und Fahrtkostenvergütung sind auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tage die Arbeit wegen Schlechtwetters oder über Weisung des Arbeitgebers nicht angenommen wird und der Arbeitnehmer zur Arbeit erschienen ist.
6. Im Falle einer Beförderung des Arbeitnehmers von und zur Arbeitsstelle durch den Arbeitgeber entfällt für diese Strecke die Fahrtkostenvergütung.
7. Diese Sonderregelung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe in seiner geltenden Fassung finden auf diese Sonderregelung keine Anwendung.

Für die Kündigung dieser Sonderregelung gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe in seiner geltenden Fassung.

Wien, am 24. März 2003

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG (SPEZIALISTEN)

vom 3. Dezember 1956

in der Fassung vom 1. Mai 2003

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Bau Wien und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

I.

MAURER, wenn sie länger als die auf einen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit mit einer der nachfolgenden Arbeiten beschäftigt sind, erhalten

ab	pro Stunde	mit Geltung
		1.5.2003
1.5.2004		€
		€

1. für Arbeiten an Fassaden (alte und neue Schauflächen).

Dies gilt **nicht** für Arbeiten an Feuermauern, Hof- und Lichthofflächen, sofern für die Herstellung des Feinputzes Schleif- bzw. Welsand und keine Schablone verwendet

wird. 10,66 10,90

2. Für Putzarbeiten an Innenflächen mit Ausnahme von Wiederherstellungsarbeiten, deren geschlossenes Flächenausmaß 5 m² nicht erreicht.

a) für Glattstukkaturung (auch an Hängendecken) 10,66 10,90

b) für Stukkaturerarbeiten (Weißarbeiten) an Decken und Wänden 10,66 10,90

c) Mauerer, welche mit der Schablone ausgeführte Profolzüge, Zierverputz oder hartgeglätteten Wand- od. Deckenverputz herstellen, erhalten eine Qualifikationszulage von 30% auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn des Stukkateurs

Für die Ausführung der Grundarbeiten, die Anbringung von Putzträgern sowie die Ausführung sonstiger Arbeiten, die den unter c) angeführten Arbeiten vorangehen, besteht **k e i n** Anspruch auf die Qualifikationszulage

3. Für die Herstellung von Trennungswänden (nicht tragenden Wänden) aus Leichtbaustoffen, sowie für die Herstellung von Verkleidungen unter Anwendung von Ka-Be-Platten, Heraklith, Korksteinplatten usw. 10,66 10,90

4. für das Auftragen und die Bearbeitung von Kunststeinen 9,79 10,01

Hilfsarbeiter, die als Helfer für die in diesem Punkt genannten Maurer herangezogen werden, erhalten den Helferlohn, wenn sie gleichfalls länger als die auf einen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit beschäftigt sind.

II.

Maurer erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung als

ab	pro Stunde	mit Geltung
		1.5.2003
1.5.2004		€
		€

Platten- und Fliesenleger 10,20 1

0,43		
Rohrleger		11,07
11,32		
Isolierer (Wärme-, Kälte- u. Schallschutz)	10,38	10,61
Leitergerüster		10,77
11,01		
Steinholz-, Estrich- und Terrazzoleger	9,79	10,01

III.

Die angeführten Stundenlöhne dieses Zusatzkollektivvertrages treten mit 1. Mai 2003 bzw. 1. Mai 2004 in Kraft.

Für die Zuschlagsberechnung gemäß Bauarbeiter- Urlaubsgesetz gelten die angeführten Stundenlöhne ab 05.05.2003 bzw. 03.05.2004.

Wien, am 24. März 2003

KOLLEKTIVVERTRAG

zum Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe (Leistungsvertrag für Gipser und Fassader) vom 27. September 1951 in der Fassung vom 5. Jänner 1970 und zum Leistungsvertrag für Maschinenspritzputzarbeiten, Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe vom 30. März 1970 in der Fassung vom 1. Mai 2003, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Bau Wien und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Dieser Kollektivvertrag zum Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe erstreckt sich räumlich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

I.

ab	mit Geltung ab	mit Geltung
1.5.2004		1.5.2003
€		€
Mittelstundenlohn für Gipserarbeiten	7,64	7,81

II.

Mittelstundenlohn für Fassaderarbeiten	7,33	7,50
--	------	------

III.

Mittelstundenlohn für Maschinenspritzputzarbeiten	8,18	8,36
---	------	------

IV.

Im Par. 3, Abschnitt III des Leistungsvertrages für Gipser und Fassader wurden die Positionen

1 a mit 1,45 Mittellohnstunden/m²

1 b mit 1,50 Mittellohnstunden/m²

festgesetzt.

Die Berechnung der Richtpreise erfolgt in der Weise, dass die Mittellohnstunde pro m² (Quadratmeter) bzw. lfm.(Laufmeter) mit dem Mittelstundenlohn multipliziert wird.

V.

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil der jeweils gültigen Fassung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf welche dieser Kollektivvertrag Anwendung findet.

Laufende Verträge werden durch den Zusatzkollektivvertrag nicht berührt, der Zusatzkollektivvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere Vereinbarungen zu schmälern.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe.

Wien, am 24. März 2003

Preistabelle für Gipsarbeiten

(Par. 3 Abschnitt III)

ab	pro m ²	mit Geltung	
		1.5.2003	1.5.2004
	€		€
1. Aufstellung von Gipswänden von 5 bis 7 cm Stärke mit beiderseitigem Verputz	13,37	13,67	
1 a Aufstellung von Gipswänden von 6 bis 8 cm Stärke (Promonta, Exacta und ähnlichen) einschließlich überziehen mit Haftgips an beiden Seiten, Abladen u. Hochtransport der Platten in alle Geschosse, Versetzen von Zargenstücken ohne Aufzahlung nach Post 18 und einschließlich Abtragen des Schuttes		11,08	11,32
1 b Aufstellung von Gipswänden von über 8 bis 10 cm Stärke, sonst wie Punkt 1 a beschrieben	11,72	11,46	
2. 5 bis 7 cm starke Leichtbetonplatten mit beiderseitigem Verputz	13,90	14,21	
3. 5 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem Verputz	13,37	13,67	
4. 7 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem Verputz	14,90	15,23	
5. 10 cm starke Heraklithwand samt Bandagieren und beiderseitigem feinen Verputz	15,43	15,78	
6. Wabenziegelwand (Düwasteine) und Zwischenwandsteine aus Ziegelsplittbeton mit beiderseitigem			

Verputz		13,90	
14,21			
7. 7 cm starke Leichtbetonhohlsteine mit beiderseitigem Verputz	13,90	14,21	
8. 10 cm starke Wände aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten	14,90	15,23	
8 a 12 cm Wände ohne Grobputz, ausgenommen 12 cm Ziegelscheidemauern, je m ²	15,43	15,78	
9. Vibrosteine in der Größe 35 x 15 x 10 cm Aufzählung auf Position 7			10%
10. Aufzählung auf Positionen 1 bis 8 für Eiseneinlagen			5%
11. Aufzählung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten mit Zementverputz per m ² Putzfläche			10%
12. Aufzählung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittwänden mit Schleifverputz per m ² Putzfläche			60%
13. Aufzählung bei Wänden aus Leichtbeton- oder Ziegelsplittplatten mit verriebenem Kalk- bzw. verlängertem Zementmörtelverputz per m ² Putzfläche			10%
14. Aufzählung für geputzte Hohlkehlen mit mehr als 7 cm Halbmesser nach freier Vereinbarung			
15. Aufzählung für Aufmauerung bei Überlüftung per m ² Aufmauerungsfläche			25%
16. Stockversetzen bis zu einem Flächenmaß von weniger als 4 m ² ohne Abzug von der Wandfläche ist in den Leistungssätzen enthalten.			
17. Stockversetzen ab 4 m ² nach Abzug der Öffnung in der Stocklichte von der Wandfläche, per Stück zwei Facharbeiter- und ein Hilfsarbeiterstundenlohn			
17 a Verputzen der Leibungen und Stürze, dort wo keine Türstöcke versetzt werden, wobei die Öffnungen abzuziehen sind, Gebühren je laufendem Meter		5,73	5,8
6			
18 Für das Versetzen eiserner Türstöcke und hölzerner Türstöcke mit angeschlagenen Falz- und Zierverkleidungen gebührt auf die Positionen 16 und 17 eine Aufzählung von	10,70	10,93	
wobei das Ziehen von Nuten im Leistungssatz nicht enthalten ist, davon 50% für das Versetzen 50% für das Verputzen			
19. Aufzählung auf die Positionen 1 bis 8 a für			
a) das Versetzen eines Fensters bis zu einer Gesamfläche von 0,4 m ² aus Glassteinen oder Glasbetonsteinen oder Holzfensterstöcken mit angebrachten Verkleidungen je Fenster		3,90	3,98
b) das Versetzen eines Fensters wie unter a) beschrieben samt Putzen der Spaletten je Fenster		11,15	11,40

c) das Versetzen eines Fensters wie unter a) bzw. b) beschrieben bei einer Gesamtfläche von über 0,4 m² nach freier Vereinbarung.

20. Aufbringen der Isolierung bei Dehnfugen nach freier Vereinbarung.

21. Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 8 a für das nochmalige Aufstellen der Klein- und Böckelgerüste auf beiden Seiten der Wand je m² Wand (hohl für voll)

0,21 0,22

22. Bei der Aufteilung einer in obigen Gipsarbeiten enthaltenen Leistungen gilt folgender Schlüssel:

Wandaufstellen einschl. Auslegen der Hohlkehlen u. Verstreichen der Fugen der jeweiligen Richtsätze. 50%

Beiderseitiger feiner Verputz der jeweiligen Richtsätze. 50%

23. Das Anreißen ist in den Leistungssätzen nicht beinhaltet und unterliegt der freien Vereinbarung.

24. Aufzahlung auf das Verputzen von Wänden, wenn vor diesen Rohrleitungen liegen, unterliegt der freien Vereinbarung.

Preistabelle für Fassadenarbeiten

(Par. 4 Abschnitt III/A)

ab	pro m ²	mit Geltung	
		1.5.2003	1.5.2004
	€		€
1. Edelputz (Kratzputz) inklusive Unterputz		12,90	13,20
1.a Edelputz (Kratzputz) mehrfarbig, eine Aufzahlung für in einer Ebene liegende Farbzusammenstöße der Putzschichten, welche ohne Nuten oder Ichnen abgegrenzt werden, pro lfm.		1,46	1,49
2. Tirolerputz inklusive Unterputz		12,39	12,68
3. Maschinenspritzen in dreimaligem Arbeitsgang (die Anordnung von weniger Arbeitsgängen mindert nicht den Richtsatz)	2,20		2,25
3a Aussparungen von Umrahmungen bei Maschinenspritzen pro lfm.	0,37	0,38	
4. Reibputz mit Terranova, Quarzsand, Dolomitsand inklusive Unterputz	10,41	10,65	
5. detto, jedoch Feinputz mit Donausand verrieben		10,78	11,03

6. Einlagiger Fassadenputz verrieben	8,28	8,48
7. Kellenspritzputz, gebürstet, inklusive Unterputz	10,56	10,80
8. Kellenspritzwurf inklusive Unterputz	11,00	11,25
9. Rintenputz, gebürstet, inklusive Unterputz	10,56	10,80
10. Konglomeratputz, direkt aufgetragen ohne Unterputz bis 4 cm Stärke ab 50 cm Höhe	12,90	13,20
11. detto, jedoch unter 50 cm Höhe Aufzählung		30%
12. Quetschputz inklusive Unterputz	13,49	13,80
12a Aufzählung auf die Positionen 1 bis 12 für Wandflächen innerhalb der Loggien (ohne Decke) samt Aufstellung und Abtragen der Kleingerüste		10%
13. Feinputz in Portlandzementmörtel auf Betonuntersichten (Balkone) mit Ausgleichsschicht einschließlich eventueller Wassernasen 17,70	17,30	
14. Patschokkieren		
a) in zweimaligem Arbeitsgang Pinseln, Malerspritze	1,69	1,73
b) in dreimaligem Arbeitsgang (Vorstreichen, Radeln, Malerspritze)	2,16	2,21
15. Bei freistehenden Betonpfeilern Aufzählung		10%
16. Bei Außenverputz der Dachgaupen und Dachausbauten, welche aus dem Dache herausragen und durch das Hauptgesimse von der Hauptfassade getrennt sind, gebührt auf allen Positionen eine Aufzählung von		30%
17. Aufzählung bei händischem Aufzug des Mörtels durch die Arbeitnehmer ab Fußbodenoberkante des 5. Stockwerkes (Hochparterre und Mezzanin sind einzurechnen):		
a) für das 5. und 6. Stockwerk		5%
b) für das 7. und 8. Stockwerk weitere		5%
18. Aufzählung beim Aufziehen des Mörtels mittels maschine ohne motorischen Antrieb durch die Arbeitnehmer ab Fußbodenoberkante des 5. Stockwerkes (Hochparterre und Mezzanin sind einzurechnen):		
a) für das 5. und 6. Stockwerk		2,5%
b) für das 7. und 8. Stockwerk		2,5%

19. Für das Bürsten vor Anbringen des Verputzes auf Heraklithwänden Aufzahlung 5%

20. Für Arbeiten über dem 7. Geschoß über dem Terrain gebührt eine Gefahren- und Erschwerniszulage in der Höhe von 9% (neun Prozent) pro m2 auf den jeweiligen Quadratmeterpreis. Diese Zulage gebührt unbeschadet der im §6 des Kollektivvertrages für Baugewerbe vom 30. April 1954 enthaltenen Erschwerniszulagen

21. Versetzen von Fenstern und Türstöcken sofern dies von Fassadern durchgeführt wird, nach freier Vereinbarung.

22. Bei der Aufteilung einer in obigen Flächenarbeiten enthaltenen Leistung gilt folgender Schlüssel:

Fassadengrobputz

60% des Punktes 4, das sind 0,852
Mittellohnstunden/m2 6,25 6,39

Fassadenfeinputz

Die Differenz von 0,852 Mittellohnstunden/m2 auf den jeweiligen Stundenrichtsatz

Preistabelle für Zugarbeiten

(Par. 4 Abschnitt III/B)

ab	pro lfm	mit Geltung
	1.5.2004	1.5.2003
	€	€
1. Glatte Bänder, geputzt, bis 15 cm Breite	5,37	5,49
2. Glatte Bänder, gezogen bzw. vertieft	8,10	8,29
3. Gezogene Fenster- und Türeinfassungen, einfach profiliert	10,00	10,23
4. Fenstersohlbank ohne Verkröpfung mit Wiederkehr	12,40	12,69
5. Nuten/Dehnfugen, einfach, bis 2 cm tief und 6 cm breit		
a) gezogen	4,45	4,35
b) nicht gezogen	3,41	3,33
c) Aufzahlung für den Abschluss beim Gebäudesockel, wenn keine Nuten vorgesehen sind	1,46	1,49

6. Aufzahlung auf Positionen 1 bis 5 bei Ausführung in anderer als der Fassadenfarbe		30%
7. Aufzahlung auf Positionen 1 bis 5 bei Ausführung in Kratzputz		15%
8. Aufzahlung bei Zugarbeiten an Gesimsen, Kordongesimsen und durchlaufenden Sohlbänken pro Zentimeter- Abwicklung je laufenden Meter (ohne Resche)	0,69	0,71
9. Aufzahlung bei gezogenen Vertikalgliederungen bzw. Kanten bei gebrochenen Flächen nach freier Vereinbarung		
10. Bei der Aufteilung einer in obigen Zugarbeiten enthaltenen Leistung gilt folgender Schlüssel:		
Zugarbeiten, grob, 40% der jeweiligen Richtsätze		
Zugarbeiten, fein, 60% der jeweiligen Richtsätze		

Preistabelle für Maschinenspritzputzarbeiten

ab	pro m ²	mit Geltung	
		1.5.2003	1.5.2004
	€		€
1. Maschinenspritzputz bis 20 mm stark im Mittel an Wänden und Decken aufbringen, einschließlich Versetzen von Eckschutzschienen an Tür- und Fenstergewänden und Mauerkanten		4,17	4,2
6			
2. Maschinenspritzputz wie unter Position 1, jedoch in Räumen, deren Bodenfläche 6 m ² unterschreitet		4,91	5,02
3. Maschinenspritzputz bis zu 8 mm stark im Mittel auf Decken und Wänden aller Art einschließlich Abarbeiten kleiner Krätzen, sonst wie Position 1.		3,52	3,59
4. Maschinenspritzputz wie Position 3, jedoch in Räumen, deren Bodenfläche 6 m ² unterschreitet		4,17	4,26
5. Für Stiegenuntersichten, Stiegenhausdecken, Podestuntersichten, inklusive Wangenausbildung und Anschlüssen an die Stufen, eine Aufzahlung von			50%
Diese Aufzahlung erfolgt nicht für den Stiegenhauswandverputz.			
6. Aufzahlung für beiderseits verputzte Mauerkanten, wenn keine Eckschutzschienen verwendet werden, für die betreffende Wandfläche auf Position 1			10%

7. Für allfällige Mehrstärken von je 5 mm eine Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 4	0,41	0,42
8. Das Abladen des Materials wird auf Kosten des Dienstgebers durchgeführt. Wird das Abladen des Materials von der Akkordpartie durchgeführt, werden bei einem Transportweg bis über 10 m vom LKW zur Lagerstelle für je 1.000kg vergütet	7,53	7,69
9. Für den Hochtransport des Materials von der Lagerstelle oder vom LKW zur Verwendungsstelle (bei einem Transport bis zu 25 m von der Lagerstelle zum Aufzug) eine Aufzahlung auf die Positionen 1 bis 4	0,25	0,25